

**STADT ABENBERG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 11 MIT INTEGRIERTEM**  
**GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT**  
**„GEWERBEGEBIET WASSERMUNGENAU“**



**UMWELTBERICHT MIT SAP**

STAND 20.01.2014



**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Jörg Ermisch                      Lucia Ermisch  
Dipl.Ing (FH)                      LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13                      91154 Roth  
Tel. 09171/87549                      Fax. 09171/87560

[www.ermisch-partner.de](http://www.ermisch-partner.de) / [info@ermisch-partner.de](mailto:info@ermisch-partner.de)



## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Planungsabsicht .....	5
1.2	Lage des Planungsgebietes.....	5
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Regionalplan.....	6
2.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....	6
2.3	Schutzgebiete / Biotopkartierung .....	7
<b>3</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</b> .....	<b>8</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen .....	8
3.2	Datengrundlagen .....	8
3.3	Methodisches Vorgehen .....	8
3.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie.....	9
3.5	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	10
3.6	Zusammenfassung .....	10
<b>4</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>11</b>
4.1	Bestand und Bewertung.....	11
4.2	Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter .....	16
4.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung .....	19
4.4	Geprüfte Alternativen.....	19
<b>5</b>	<b>Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>19</b>
5.1	Einstufung der Schutzgüter.....	19
5.2	Eingriffsermittlung / Bilanzierung.....	20
<b>6</b>	<b>Maßnahmen der Grünordnung</b> .....	<b>22</b>
6.1	Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen.....	22
6.2	Eingriffsvermeidung und –minimierung .....	22
6.3	Zuordnung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen.....	22
<b>7</b>	<b>Aufstellungsvermerk</b> .....	<b>28</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan, Ausschnitt aus der Topographischen Karte (ohne Maßstab) .....	5
Abb. 2:	Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur.....	6
Abb. 3:	Begründungskarte 1 - ökologisch-funktionelle Raumgliederung .....	6
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand 2005) .....	7
Abb. 5:	Luftbild (ohne Maßstab) .....	11
Abb. 6:	Gehölzbestand im Nordwesten des Geltungsbereichs .....	12
Abb. 7:	Intensiv genutzte Grünlandflächen .....	13
Abb. 8:	Waldrand im Geltungsbereich.....	13
Abb. 9:	Ausschnitt aus der geologischen Karte .....	14
Abb. 10:	Blick von den Weihern am Fischbach auf die bestehenden Gewerbeflächen.....	16
Abb. 11:	Lage der Aufforstungsflächen .....	23
Abb. 12:	Fl.Nr. 267, Gemarkung Wassermungenau (3.738 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	24
Abb. 13:	Fl.Nr. 312, Gemarkung Wassermungenau (7.300 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	24
Abb. 14:	Fl.Nr. 815 (neu 1206), Gem. Wassermungenau (2.500 m <sup>2</sup> Aufforstung) .....	25

---

Abb. 15: Fl.Nr. 269 (neu 1112), Gemarkung Wassermungenau (1.100 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	25
Abb. 16: Fl.Nr. 777 (neu 1407), Gemarkung Wassermungenau (3.000 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	26
Abb. 17: Fl.Nr. 549, Gemarkung Untereschenbach (897 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	26
Abb. 18: Fl.Nr. 565, Gemarkung Untereschenbach (1.434 m <sup>2</sup> Aufforstung).....	27

# 1 VORBEMERKUNG

## 1.1 PLANUNGSABSICHT

Die Firma Hans Henglein und Sohn GmbH plant für den Neubau einer Produktionshalle und im Hinblick auf eine künftige Expansion ihr Betriebsgelände deutlich zu erweitern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt sich östlich an das bestehende Firmengelände an und umfasst die gesamten noch nicht bebauten Grundstücke im Eigentum der Firma Henglein. Ziel ist es, ein Gesamtkonzept für die zukünftige Erweiterungsfläche zu erstellen. Die bauliche Umsetzung soll dann abschnittsweise erfolgen, wobei für den ersten Bauabschnitt bereits ein Bauantrag vorliegt (vgl. Freiflächengestaltungsplan „Errichtung einer neuen Teigproduktionshalle“ vom 02.08.2013). Die weitere Entwicklung soll innerhalb der nächsten 20 Jahre von Süden nach Norden erfolgen.

## 1.2 LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Roth, im Stadtgebiet Aabenberg im Osten des Ortsteiles Wassermungenau. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 57/4, 57/5, 82, 83, 84, 87, 87/1 (Tfl.), 89/1, 90/3, 90/4 der Gemarkung Beerbach sowie 438, 440, 441, 451 (Tfl.), 458/61 und 1256 der Gemarkung Wassermungenau mit einer Fläche von ca. 8,16 ha.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

- einen Weg und der Talau des Fischbachs im Norden,
- gewerbliche Bebauung der Firma Henglein im Westen,
- Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten und
- die Kreisstraße RH 9 (Beerbachstraße) im Süden.

Das gesamte Gelände ist mit Höhen zwischen 375 m ü. NN im Norden und 390 m ü. NN im Süden zum Fischbachtal hin geneigt. Am Fischbach fällt das Gelände relativ stark ab.

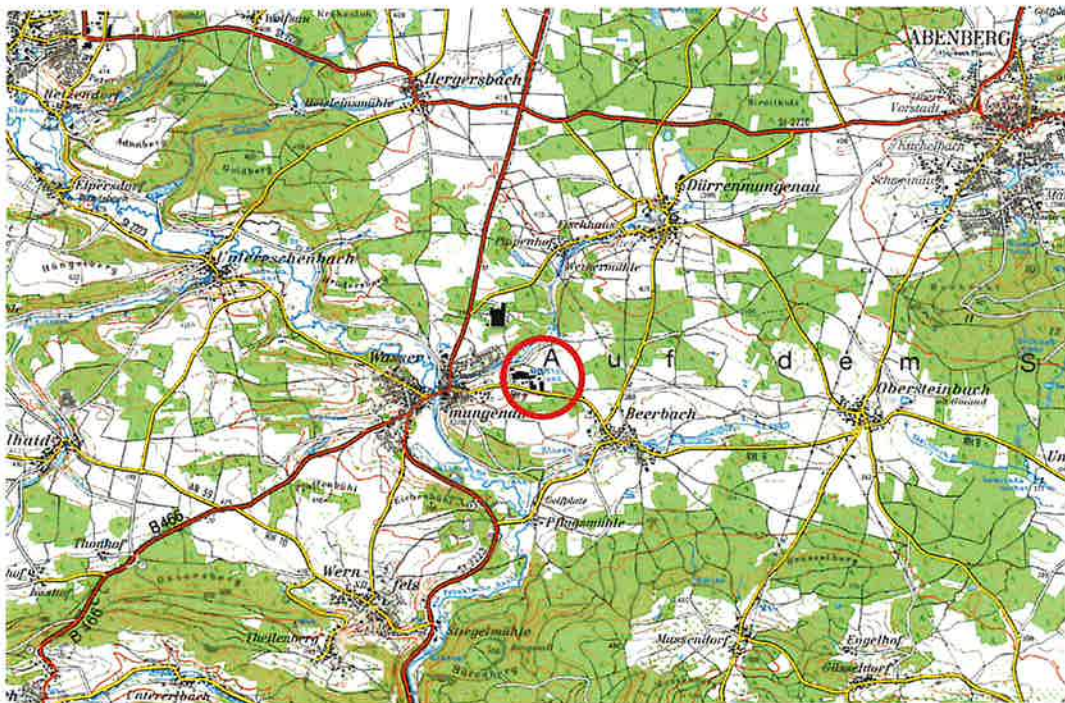


Abb. 1: Lageplan, Ausschnitt aus der Topographischen Karte (ohne Maßstab)

## 2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 2.1 REGIONALPLAN

Wassermungenau gehört zur Industrieregion Mittelfranken (7) und liegt in einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen (Karte 1 – Raumstruktur). Die Nutzung ist gemäß der Begründungskarte 1 (ökologisch-funktionelle Raumgliederung) in die Kategorie „Intensive Landnutzung“ eingeordnet.

Naturräumlich ist der Geltungsbereich der Haupteinheit 113 – "Mittelfränkisches Becken" mit der Untereinheit 113.3 "Südliche Mittelfränkische Platten" zuzuordnen.

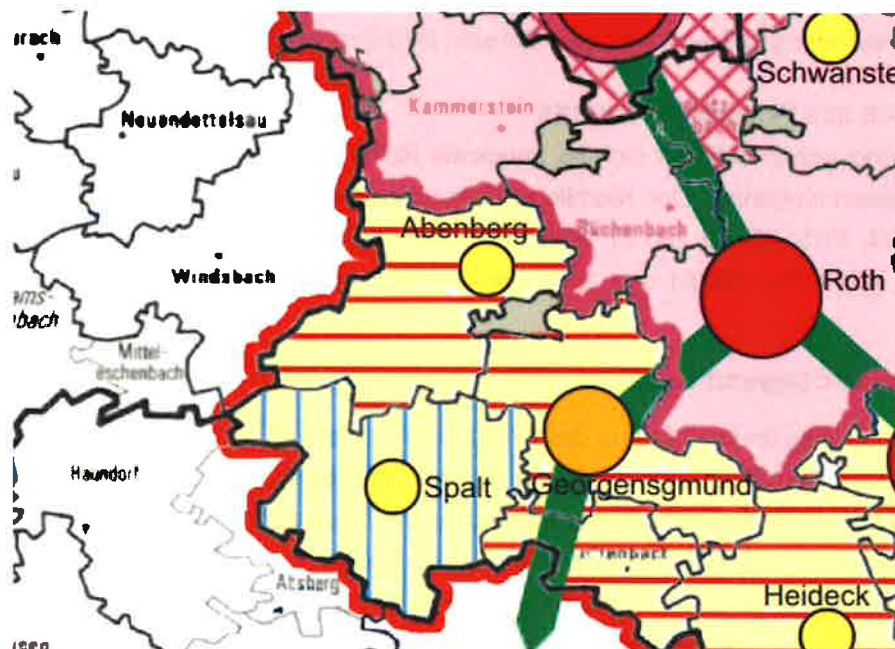


Abb. 2: Ausschnitt Karte 1 – Raumstruktur



Abb. 3: Begründungskarte 1 - ökologisch-funktionelle Raumgliederung

### 2.2 FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand September 2005) ist das Planungsgebiet überwiegend als Gewerbegebiet mit entsprechender randlicher Eingrünung dargestellt. Es wird im

Osten von der damals noch vorgesehenen Umgehungsstraße B 466 begrenzt und reicht im Norden nicht ganz so weit wie das Bebauungsplangebiet. Der Talbereich des Fischbaches ist als Freihaltezone dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird daher der Flächennutzungsplan geändert.

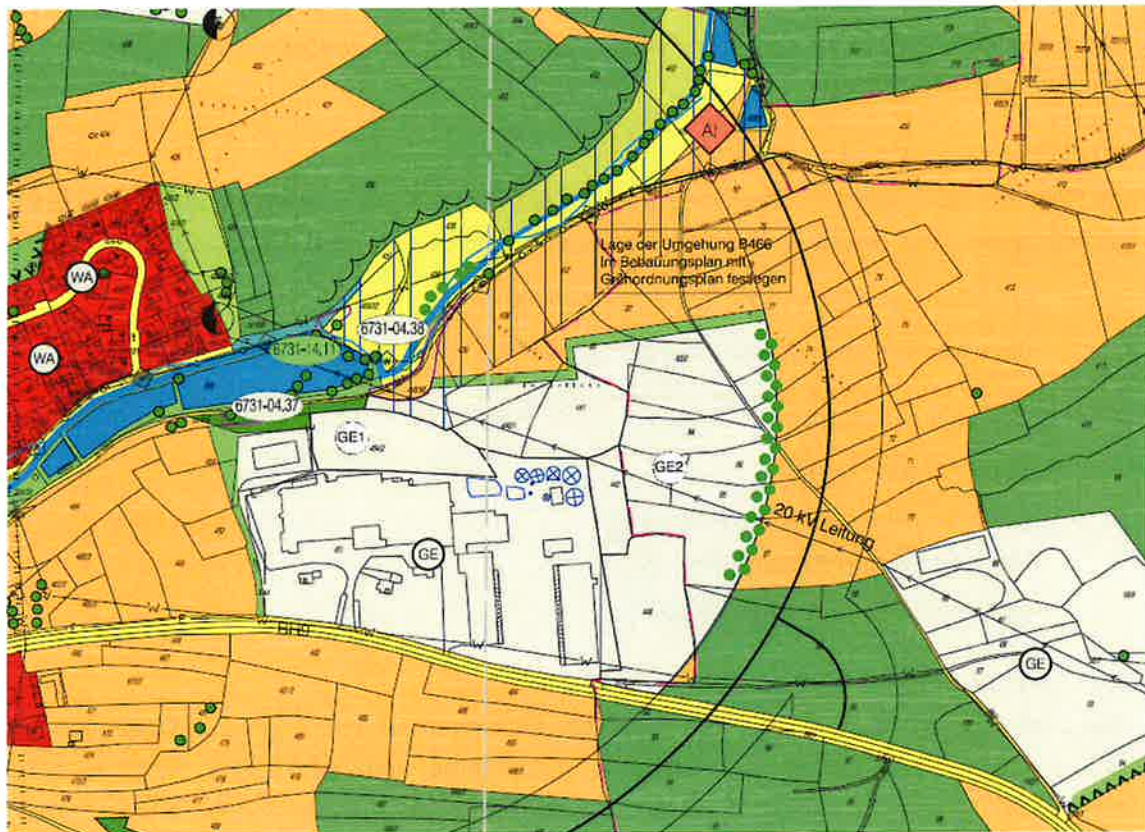


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand 2005)

### 2.3 SCHUTZGEBIETE / BIOTOPKARTIERUNG

Das nächste Schutzgebiet liegt westlich in etwa 850 m Entfernung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ (6832-371). Weitere Schutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich biotopkartierte „Landröhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und Auwald nordöstlich Wassermungenau“ (6731-1137). Die Teilflächen 01 und 03 befinden sich nördlich des Weges am Fischbach. Hierbei handelt es sich um einen Galeriewald aus Schwarzerlen und eine Auenbrache. Die Teilfläche 04 liegt im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches:

**6731-1137-04:** Südlich der Aue auf der gegenüber liegenden Wegseite ist auf einer quelligen Böschung eine nasse Hochstaudenflur entwickelt. Prägende Arten sind Mädesüß, Gewöhnlicher Gilbweiderich und Rossminze, hinzu treten Rohrglanzgras und Aufwuchs von Brombeeren. Im oberen Hangbereich liegt ein kleiner Quellteich mit einem Röhricht des Großen Schwadens, Wasser-Knöterich und Vielwurzeliger Teichlinse. Im Graben am Hangfuß wächst der Aufrechte Igelkolben. Die Fläche wird von mehreren kleinen Strauchhecken mit Hasel und Schlehe umgrenzt.

### 3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

#### 3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

#### 3.2 DATENGRUNDLAGEN

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- eigene Begehung im Juni 2013

#### 3.3 METHODISCHES VORGEHEN

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz.IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachliche Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Folgende Prüfschritte werden in der nachfolgenden Reihenfolge durchgeführt:

1. Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
2. Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Zunächst ist zu untersuchen, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert,*



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

### **3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH RICHTLINIE**

#### **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der im Umweltbericht beschriebene Bestand gibt keinen Hinweis auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist demnach nicht gegeben; weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.**

#### **Tierarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Der unmittelbare Geltungsbereich bietet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen nennenswerten Lebensraum für geschützte Tierarten. Die Artenschutzkartierung enthält ebenfalls keine speziellen Hinweise. Bei dem zu rodenden Nadelholzbestand handelt es sich vorwiegend um eine junge Aufforstungsfläche, die keinerlei Habitatfunktion für Fledermäuse erfüllt.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 ist nicht gegeben. Weitere Untersuchung entfallen deshalb.**

### **3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Da das Untersuchungsgebiet von landwirtschaftlichen Flächen geprägt wird, wäre das Vorkommen von bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögeln möglich. Die ausschließlich intensiv genutzten und strukturarmen Landwirtschaftsflächen sind jedoch nur eingeschränkt als Lebensraum für z.B. Feldlerche oder Rebhuhn geeignet. Zudem ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten aufgrund der Nähe zur bestehenden Gewerbefläche auszuschließen. Die Artenschutzkartierung enthält für den Geltungsbereich und in weiterer Umgebung keine speziellen Hinweise.

Durch die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit oder der Untersuchung durch einen Biologen vor Baubeginn kann im Zuge der Eingriffsvermeidung eine Beeinträchtigung von Bodenbrütern ausgeschlossen werden.

Die strukturreichen Gehölzbestände sowie die nasse Hochstaudenflur im Norden des Geltungsbereiches, werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, so dass keine Betroffenheit von z.B. Heckenbrütern gegeben ist.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt demnach nicht vor, weitere Prüfungen sind nicht erforderlich.**

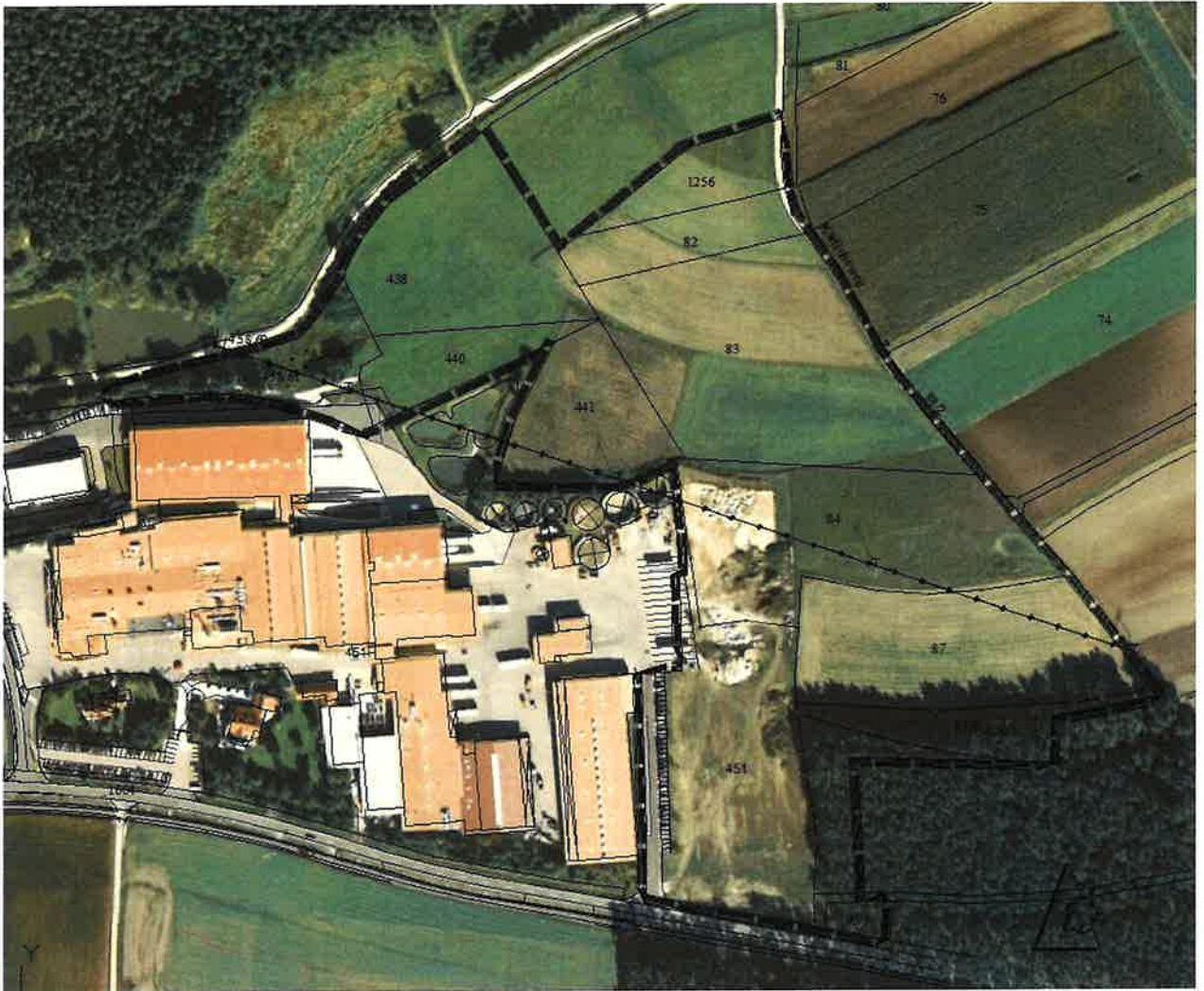
### **3.6 ZUSAMMENFASSUNG**

**Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und auch keine Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie der EU erfüllt sind.**

## 4 UMWELTBERICHT

### 4.1 BESTAND UND BEWERTUNG

#### 4.1.1 REALNUTZUNG



**Abb. 5: Luftbild (ohne Maßstab)**

Die Bestandsaufnahme wurde im Juni 2013 durch das Büro Ermisch & Partner, Roth durchgeführt und ergab folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Größe in m <sup>2</sup>	%-Anteil
Grünland, intensiv	69.851	85,6
Versiegelte Fläche / Parkplatz	2.175	2,7
Weg, wassergebunden	357	0,4
Kiefernforst	6.021	7,4
Gehölze	2.587	3,2
Hochstaudenflur	622	0,8
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>81.613</b>	<b>100,0</b>

Die Realnutzung ist in der **Planunterlage Nr. 2 „Bestand“** dargestellt.

#### 4.1.2 MENSCHEN / LÄRM / IMMISSIONEN

Der Geltungsbereich wird zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Daraus ergeben sich Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Im Westen grenzt die bestehende gewerbliche Nutzung der Firma Henglein an, aus der sich insbesondere Immissionen aus dem Anlieferverkehr ergeben. Im Süden verläuft die Kreisstraße RH 9. Eine gewisse Vorbelastung durch Immissionen ist daher gegeben.

Das nächste Wohngebiet befindet sich ca. 230 m entfernt nordwestlich des Geltungsbereiches. Es ist durch Gehölzbestände und eine Weiherkette vom bestehenden Gewerbegebiet getrennt.

#### 4.1.3 ARTEN- UND LEBENSRAUME

Als potentielle natürliche Vegetation bezeichnet man die Vegetation, die sich ohne menschliche Nutzungseinflüsse auf den betrachteten Flächen langfristig von selbst einstellen würde. Sie ist also Zeiger der Standortverhältnisse und des Standortpotentials. Nach Hohenester (1978) würde im Bearbeitungsgebiet ein artenarmer Föhren-Eichenwald, Pfeifengras-Subassoziation stocken.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als intensives Grünland genutzt.

Im Nordwesten befindet sich eine Gehölzfläche aus Arten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Birke (*Betula pendula*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hasel (*Corylus avellana*). Umgeben von diesen Gehölzen liegt eine feuchte Hochstaudenflur u.a. mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Teile dieser Strukturen sind biotopkartiert.

Im Südosten befindet sich ein Kiefernforst mit einer jungen Aufforstungsfläche. Ein gestufter Waldmantel ist nicht ausgeprägt. Im Süden entlang der Kreisstraße befindet sich eine lichte Baum-/Strauchhecke aus Kiefern (*Pinus sylvestris*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Wildrosen (*Rosa spec.*).



**Abb. 6: Gehölzbestand im Nordwesten des Geltungsbereichs**



**Abb. 7: Intensiv genutzte Grünlandflächen**



**Abb. 8: Waldrand im Geltungsbereich**

Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich weist somit aus vegetationskundlicher Sicht nur einen geringen Wert auf.

Die intensiv genutzten Grünlandflächen stellen Nahrungs-, Rast- und Bruträume für die Avifauna dar. Einschränkungen sind hier allerdings aufgrund der Lage am bestehenden Gewerbegebiet gegeben.

Die von Gehölzbeständen umgebende Hochstaudenflur ist aufgrund ihres Strukturreichtums dagegen Rückzugsraum für die Fauna. Faunistische Hinweise liegen für den Geltungsbereich und die Umgebung allerdings nicht vor.

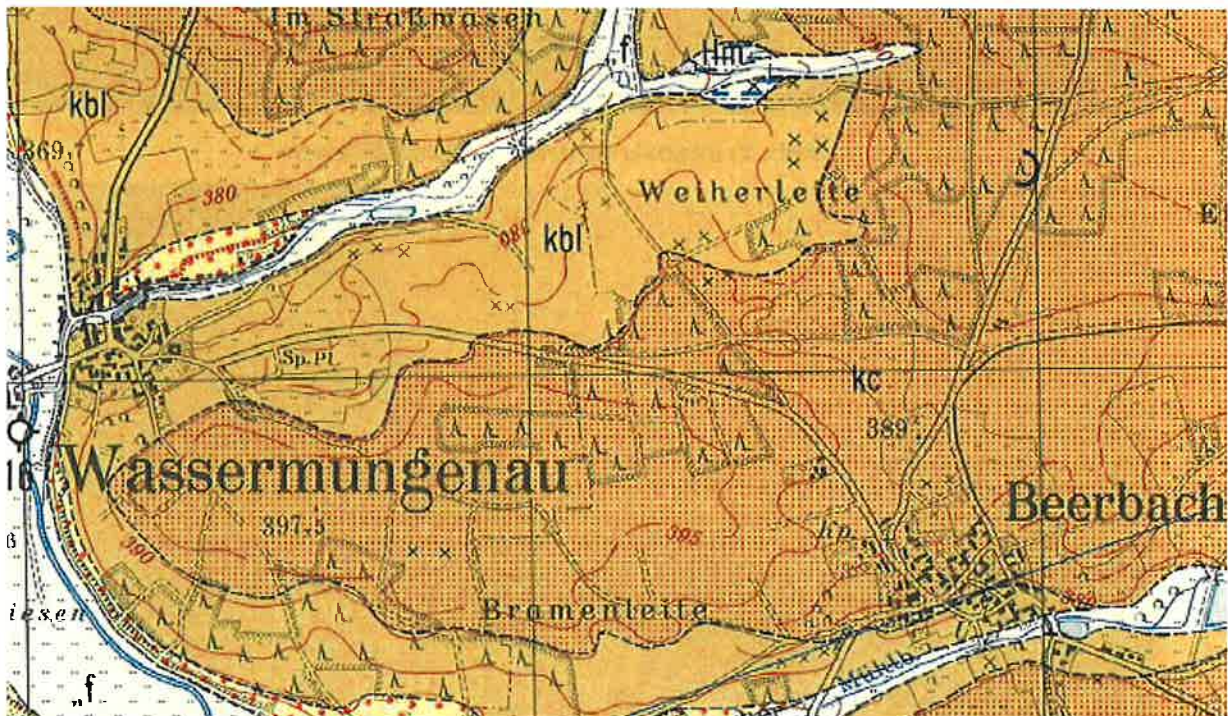
#### 4.1.4 GEOLOGIE UND BODEN

Der Geltungsbereich gehört dem fränkischen Keuper-Lias-Land an und liegt im Trias, genauer gesagt im Oberen Bunten Keuper. Es ist überwiegend Blasensandstein und ganz im Süden Coburger Sandstein vorzufinden.

Während es sich beim Blasensandstein um helle Sandsteine mit bunten Lettenlagen und roten Letten handelt, charakterisiert sich der Coburger Sandstein durch weißgraue Sandsteine und Wechsellagen von Letten und Sandstein.

Die Böden des Kartenblattes 6731 Abenberg lassen sich gemäß ihrer Körnungszusammensetzung als Sande bis lehmige Sande, stellenweise in verhältnismäßig geringmächtiger Auflage über tonigem Untergrund charakterisieren.

Bodentypologisch handelt es sich vordergründig um Braunerden, die vielfach podsoliert sind.



**Abb. 9: Ausschnitt aus der geologischen Karte**

#### 4.1.5 WASSER

##### Grundwasser

Die Neubildung und Kontaminationsgefahr von Grundwasser sind abhängig von Geologie und Relief. Im Blasensandstein liegt aufgrund der Durchlässigkeit der Sandsteine grundsätzlich eine eher hohe Empfindlichkeit vor. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich dementsprechend hoch.

Der Blasensandstein stellt neben dem Burgsandstein den wichtigsten und ergiebigsten Wasserträger im Blattgebiet dar. Der Blasensandstein ist ausschließlich für die Tiefenwässer bedeutungsvoll. Der Coburger Sandstein dient mehrfach als Wasserspeicher für örtliche Wasserversorgungen.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt direkt südlich der Kreisstraße RH 9 und damit rund 15 m vom Geltungsbereich entfernt.

#### Fließgewässer / Stillgewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Lediglich im Bereich der kartierten Hochstaudenflur treten örtlich Vernässungen aufgrund von Quellaustritten auf.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft der Fischbach (Gewässer III. Ordnung) mit mehreren Weihern, der westlich in die Fränkische Rezat (Gewässer II. Ordnung) mündet.

#### 4.1.6 LUFT / LOKALKLIMA

Das Planungsgebiet gehört dem Klimabereich Mittelfranken an, der durch verhältnismäßige Trockenheit und ausgeglichene, milde Temperaturen gekennzeichnet ist.

Vorherrschende Hauptwindrichtung ist im Juni NW bis SW und im Dezember dreht der Wind auf SW bis SO.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,0 bis 8,5°C. Die Niederschlagsmenge beträgt hier zwischen 600 und 650 mm (Jahresmittel), das bedeutet mäßig feucht im Übergang zu trockenen Verhältnissen.

#### 4.1.7 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt östlich an das bestehende Firmengelände Henglein an, welches auf einer Anhöhe am östlichen Ortsrand von Wassermungenau, nördlich der Kreisstraße RH 9 (Beerbachstraße) liegt. Der Geltungsbereich selbst und die östlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich befinden sich eine Waldfläche und ein weiteres Gewerbegebiet. Nördlich befindet sich der Fischbach mit einigen Biotopen und Weihern, die das Landschaftsbild prägen.

Das Betriebsgelände fügt sich aufgrund seiner zweckmäßigen baulichen Struktur schlecht in die Landschaft ein und hebt sich somit deutlich vom restlichen Ortsbild ab. Das Gewerbegebiet ist entlang der RH 9, an der Betriebskläranlage und in Richtung Fischbach eingegrünt. Eine durchgängige abschließende Eingrünung Richtung Osten fehlt.

Die Erholungseignung im unmittelbaren Planungsbereich ist aufgrund der gewerblichen Nutzung deutlich eingeschränkt. Entlang des Fischbaches verläuft jedoch ein Rad- und Fußweg, der mit einer Bank und einer Informationstafel ausgestattet ist.



**Abb. 10: Blick von den Weihern am Fischbach auf die bestehenden Gewerbeflächen**

#### 4.1.8 KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise Bodendenkmäler, sind innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umkreis nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kulturgüter z.B. in Form von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden zu Tage treten, unterliegen diese gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

#### 4.1.9 WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER

Aktuell sind aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur im Planungsumgriff keine besonderen biozönotischen oder sonstigen Abhängigkeiten erkennbar, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

### 4.2 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS AUF DIE SCHUTZGÜTER

#### 4.2.1 MENSCHEN / LÄRM / IMMISSIONEN

Im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten kann es zu temporären Immissionsbelastungen durch Lärm und Staub kommen. Durch eine regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraßen können diese Belastungen minimiert werden.

Die spätere Nutzung als Gewerbefläche der Firma Henglein kann zu zusätzlichen Immissionen führen. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Anschluss an das bestehende Firmengelände und den Emissionen, die von der Kreisstraße RH 9 z.B. aufgrund von Anlieferverkehr ausgehen, besteht bereits eine Vorbelastung.



#### 4.2.2 ARTEN- UND LEBENSÄÄUME

Durch den Bebauungsplan werden maximal rund 4,6 ha neu versiegelt, die somit als Vegetationsstandorte nicht mehr zur Verfügung stehen. Wertvolle Vegetationsbestände, wie etwa die im Nordwesten des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölze und die Hochstaudenflur, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Baum-/Strauchhecke entlang der Kreisstraße kann ebenfalls erhalten werden. Die junge Stieleiche am Parkplatz muss voraussichtlich gefällt werden.

Um eine Fallschutzzone zu den geplanten Gebäuden einzuhalten, ist der Kiefernforst auf einem 15 m breiten Streifen zu roden. Ältere Laubbäume mit Habitatfunktion sind nicht vorhanden. Der neu entstandene Waldrand wird auf einer Breite von 5,0 m mit heimischen Sträuchern sowie mit einem 5,0 m breiten Gras-/Krautsaum eingefasst, die somit einen natürlichen Waldrand ausbilden.

Insgesamt wird die Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Flora als mäßig eingestuft.

Erheblich negative Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Fauna werden aufgrund der Vorbelastung nicht gesehen. Durch die Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit oder der Untersuchung durch einen Biologen vor Baubeginn kann eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### 4.2.3 GEOLOGIE UND BODEN

Gewachsener und belebter Boden ist in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar.

Während der Bauphase kann es zu Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen.

Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt verbunden. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ist der Versiegelungsgrad als sehr hoch anzusprechen.

Für die Nebenflächen sind wasserundurchlässige Beläge auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### 4.2.4 WASSER

Während der Bauzeit besteht ein grundsätzliches Risiko der Grundwassergefährdung durch Betriebs- und Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen und Geräte, welches jedoch nicht über jenem liegt, das bisher von den auf den landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Maschinen ausging.

Das Niederschlagswasser aus dem bestehenden Firmengelände, das von Dachflächen und versiegelten Hofflächen anfällt, fließt in ein Regenrückhaltebecken. Der Überlauf des Rückhaltebeckens wird über eine Rohrleitung dem Fischbach im Bereich des Flurstücks Nr. 458/60 zugeführt. Dieser Überlauf ist noch nie angesprungen, da das Becken ausreichend dimensioniert ist.

Mit der Erweiterung der Gewerbefläche vergrößert sich die abflusswirksame Fläche erheblich. Daher ist die Anlage eines zusätzlichen, naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens im Norden des Geltungsbereiches vorgesehen. Die genaue Größe und Ausgestaltung des Beckens kann erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, wenn die Planung der Gebäude und Nebenflächen vollzogen wird.

#### 4.2.5 LUFT / LOKALKLIMA

Die versiegelten Flächen und Dachflächen sowie die Wärmeabstrahlung der Gebäude führen kleinklimatisch zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes und zu einer verminderten Kaltluftbildung. Diese Effekte können durch die festgesetzten Bepflanzungen geringfügig abgemildert werden.

Eine kleinklimatisch günstig wirkende Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung ist aufgrund von Hygienevorgaben für lebensmittelverarbeitende Betriebe nicht möglich.

#### 4.2.6 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Mit dem Bebauungsplan ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Das jetzige Betriebsgelände mit seinen bestehenden Baulichkeiten hat zwar bereits eine dominierende Wirkung aufgrund der Größe und Ausdehnung, dieses wird sich flächenmäßig aber fast verdoppeln. Es ist daher von erheblicher Bedeutung das Baugebiet zur offenen Landschaft adäquat einzugrünen. Damit kann dann, trotz der Ausdehnung der Gewerbefläche, eine Verbesserung zur bestehenden Situation erreicht werden.

Die Flächen, die sich im Talbereich des Fischbaches befinden, werden gem. den Darstellungen im Flächennutzungsplan von jeglicher Bebauung frei gehalten und durch die angesetzten Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. Somit kann auch die Erholungseignung des Fischbachtals erhalten bleiben.

Anstelle der zu rodenden Nadelwaldfläche wird ein Waldrand aus Laubgehölzen mit einer anschließenden Rasenfläche entstehen, was ebenfalls zur Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt.

#### 4.2.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Kulturgüter werden durch den Bebauungsplan nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes gehen ca. 7,01 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringer Bonität als betriebliche Grundlage für die Landwirtschaft verloren.

#### 4.2.8 ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Prognose des Umweltzustandes bei Projektdurchführung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	mäßig	gering	gering
Fauna	mäßig	mäßig	gering
Flora	mäßig	mäßig	gering
Geologie und Böden	mäßig	hoch	gering
Wasser	mäßig	hoch	gering
Luft / Lokalklima	gering	mäßig	gering
Landschaftsbild / Erholung	mäßig	mäßig	mäßig
Kultur- und Sachgüter	gering	keine	keine

### 4.3 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Geltungsbereich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dies brächte in erster Linie durch den Wegfall der Versiegelung Vorteile für die Schutzgüter Boden und Grundwasser sowie geringfügige Vorteile für das Orts- und Landschaftsbild.

### 4.4 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Das geplante Gewerbegebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits überwiegend als Gewerbefläche vorgesehen. Die Erweiterung der Firma Henglein an anderer Stelle im Stadtgebiet von Aabenberg durchzuführen wäre aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen ungünstig. Zudem konzentrieren sich somit mögliche Beeinträchtigungen durch das Gewerbe auf ein Gebiet. Naturschutzfachlich kann der Standort ebenfalls als geeignet angesehen werden, da aus faunistischer und floristischer Sicht keine wertvollen Bestände in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung Richtung Westen ist aufgrund der Nähe zum Ortskern von Wassermungenau ausgeschlossen. Sinnvolle Alternativen stehen somit nicht zur Verfügung.

## 5 ERMITTLUNG DES UMFANGS DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICH- MAßNAHMEN

### 5.1 EINSTUFUNG DER SCHUTZGÜTER

Die Einstufung des Planungsraumes erfolgt nach der Bedeutung der Schutzgüter anhand des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ergänzte Fassung, mit Stand vom Januar 2003, Liste 1a – c.

**Tabelle 1: Einstufung intensives Grünland**

Schutzgut	Kategorie I / oberer Wert	Kategorie II / unterer Wert
Arten und Lebensräume	intensiv genutztes Grünland	
Boden	anthropogen überprägter Boden mit geringer natürlicher Ertragsfunktion	
Wasser		Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden
Klima und Luft	Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	
Landschaftsbild	ausgeräumte Agrarlandschaft, überwiegend nicht eingegrünte angrenzende Gewerbeflächen	

**Tabelle 2: Einstufung Nadelwald**

Schutzgut	Kategorie I / oberer Wert	Kategorie II / unterer Wert
Arten und Lebensräume		Wald mit reinem Nadelholzanteil, überwiegend junge Aufforstung
Boden		anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs
Wasser		Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden
Klima und Luft	Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	
Landschaftsbild	Monotoner Kiefernforst	

Die überwiegende Bedeutung der Schutzgüter für die intensiv genutzten Grünlandflächen liegt im Bereich geringer Bedeutung, oberer Wert, was bei der geplanten Bebauung einen rechnerischen Ausgleichsfaktor von 0,3 bis max. 0,6 ergibt. Der Kiefernforst wird insgesamt in die Kategorie II, unterer Wert eingestuft und ist somit mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 bis max. 1,0 auszugleichen.

## 5.2 EINGRIFFSERMITTLUNG / BILANZIERUNG

Aufgrund der Grundflächenzahl von 0,8 wird die geplante bauliche Nutzung dem **Eingriffstyp A** (hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zugeordnet.

Da umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden (Randeingrünung, Waldrandgestaltung, Erhaltung eines Grünstreifens entlang der RH 9, Parkplatzbepflanzung), werden die Faktoren auf 0,5 und 0,8 reduziert.

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung

Bestand	Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %	Faktor	Ausgleichs- bedarf in m <sup>2</sup>
Grünland, intensiv	Bau- und Verkehrsflächen	55.492	68,0	0,5	27.746
Grünland, intensiv	Grünfläche (Hecken, Hochstauden und Grünland inkl. Regenrückhaltebecken) (kein Eingriff)	14.359	17,6	-	-
Versiegelte Flächen	Bau- und Verkehrsflächen (kein Eingriff)	2.175	2,7	-	-
Nadelwald	Bau- und Verkehrsflächen	3.679	4,5	0,8	2.943
Nadelwald	Grünfläche (Waldrandbepflanzung) (kein Eingriff)	2.342	2,9	-	-
Gehölze und Hochstaudenflur	Erhaltungsgebot (kein Eingriff)	3.209	3,9	-	-
Weg, wassergebunden	Weg, wassergebunden (kein Eingriff)	357	0,4	-	-
<b>Gesamt</b>		<b>81.613</b>	<b>100,0</b>		<b>30.689</b>

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB, die der Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Wassermungenau" verursacht, sind folglich 30.689 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche notwendig.

Davon können 13.797 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereiches auf Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt werden. Die Fläche setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- 10 m breiter Grünstreifen mit Baum-/Strauchhecke im Osten sowie Streuobstwiese, Heckenpflanzung und extensives Grünland im Norden (mit Faktor 1 angerechnet, abzüglich Fläche für das Regenrückhaltebecken) → 12.626 m<sup>2</sup>
- 10 m breiter Waldsaum mit Strauchpflanzung und Gras-/Krautsaum auf vormaliger Nadelwaldfläche (mit Faktor 0,5 angerechnet) →  $2.342 \times 0,5 = 1.171 \text{ m}^2$

Die verbleibenden 16.892 m<sup>2</sup> können von dem privaten Ökokonto der Firma Henglein abgebucht werden (vgl. Kapitel 6.3).

Dem ersten Bauabschnitt werden davon 6.398,0 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet (vgl. Freiflächengestaltungsplan „Errichtung einer neuen Teigproduktionshalle“ vom 02.08.2013). Das entspricht in etwa der Fläche, die für die 3-4-reihige Heckenpflanzung entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze benötigt wird.

## 6 MAßNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

### 6.1 PFLANZ- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN

Alle Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gründen sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB.

Die bestehende Baum-/Strauchhecke entlang der Kreisstraße RH 9 auf der Flur-Nr. 451, Gemarkung Wassermungenau ist dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für die Gehölze und die Hochstaudenflur im Nordwesten des Geltungsbereiches (Flur-Nr. 458/61, Gemarkung Wassermungenau).

Alle Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die im Planblatt gekennzeichnete 10,0 m breite Fläche entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes sowie nördlich entlang des Regenrückhaltebeckens werden mit einer Baum-/Strauchhecke, z.T. mit freistehenden Hochstämmen, mit anschließendem Gras-/Krautsaum bepflanzt (vgl. Pflanzgebot A). Zwischen Regenrückhaltebecken und Gewerbefläche soll sich über Sukzession eine Extensiv-Wiese entwickeln. Durch den Verzicht auf Düngung und eine Mahd einmal im Jahr, kann sich eine für die Talauetypische Frisch- bis Feuchtwiese entwickeln.

Die Fläche innerhalb des Baumfallschutzbereiches wird mit einer 2-reihigen Strauchpflanzung mit Gras-/Krautsaum bepflanzt und bildet somit einen naturnahen Waldmantel aus (vgl. Pflanzgebot B).

Im Norden entsteht eine Streuobstwiese mit alten heimischen Kultursorten (vgl. Pflanzgebot C).

Des Weiteren ist pro 4 Stellplätze je ein Laubbaum zu pflanzen (vgl. Pflanzgebot D).

Die in den Pflanzbindungen festgelegten Baum- und Straucharten orientieren sich an der standortgerechten Vegetation und sollen für eine landschaftliche Einbindung des Baugebietes sorgen. Die Baumarten auf den Parkplatzflächen sind vor allem aufgrund ihrer Klimaresistenz geeignet.

### 6.2 EINGRIFFSVERMEIDUNG UND –MINIMIERUNG

Die Festsetzung der 10,0 m breiten Randeingrünung am östlichen Geltungsbereich sowie die Grünfläche im Norden sollen als private Grünfläche mit Heckenpflanzung für eine wirksame Einbindung in die Landschaft sorgen. Gleichzeitig wird damit die Talauetypische Fischbachs von jeglicher Bebauung freigehalten und einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung am Fischbach entgegengewirkt.

Der belebte Oberboden ist im Baubereich und bei der Verlegung von Leitungen zu schützen; die Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18915 sind hierbei zu beachten.

### 6.3 ZUORDNUNG GEEIGNETER AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

Für die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Wassermungenau“ ist ein Ausgleich von **30.689 m<sup>2</sup>** erforderlich.

Davon können 13.797 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereiches durch eine Baum-/Strauchhecke im Osten, eine Streuobstwiese und eine Heckenpflanzung im Norden, die Anlage eines Extensiv-Grünlandes vor dem Regenrückhaltebecken sowie die Ausbildung eines naturnahen Waldmantels entlang des bestehenden Kiefernforstes umgesetzt werden.

Dem ersten Bauabschnitt werden davon 6.398,0 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche zugeordnet (vgl. Freiflächengestaltungsplan „Errichtung einer neuen Teigproduktionshalle“ vom 02.08.2013). Das entspricht der Fläche, die für die 3-4-reihige Heckenpflanzung im Osten und Norden benötigt wird. **Damit wird sichergestellt, dass die Eingrünung der gesamten Gewerbefläche frühzeitig zusammen mit der Errichtung der ersten neuen Produktionshalle (Bauabschnitt 1) umgesetzt wird.**

13.978,0 m<sup>2</sup> können von dem privaten Ökokonto der Firma Henglein abgebucht werden. Dieses beinhaltet derzeit noch 7 Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 19.969,0 m<sup>2</sup>, die in den vergangenen Jahren mit einem Laubholzanteil von 100 % aufgeforstet wurden (vgl. Abbildungen unten). Jeweils 70 % der Flächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsfläche anerkannt (ein Laubholzanteil von 30 % wurde vorausgesetzt).

Zur dinglichen Sicherung der Aufforstungsflächen wurde zwischen der Stadt Abenberg und der Firma Henglein ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

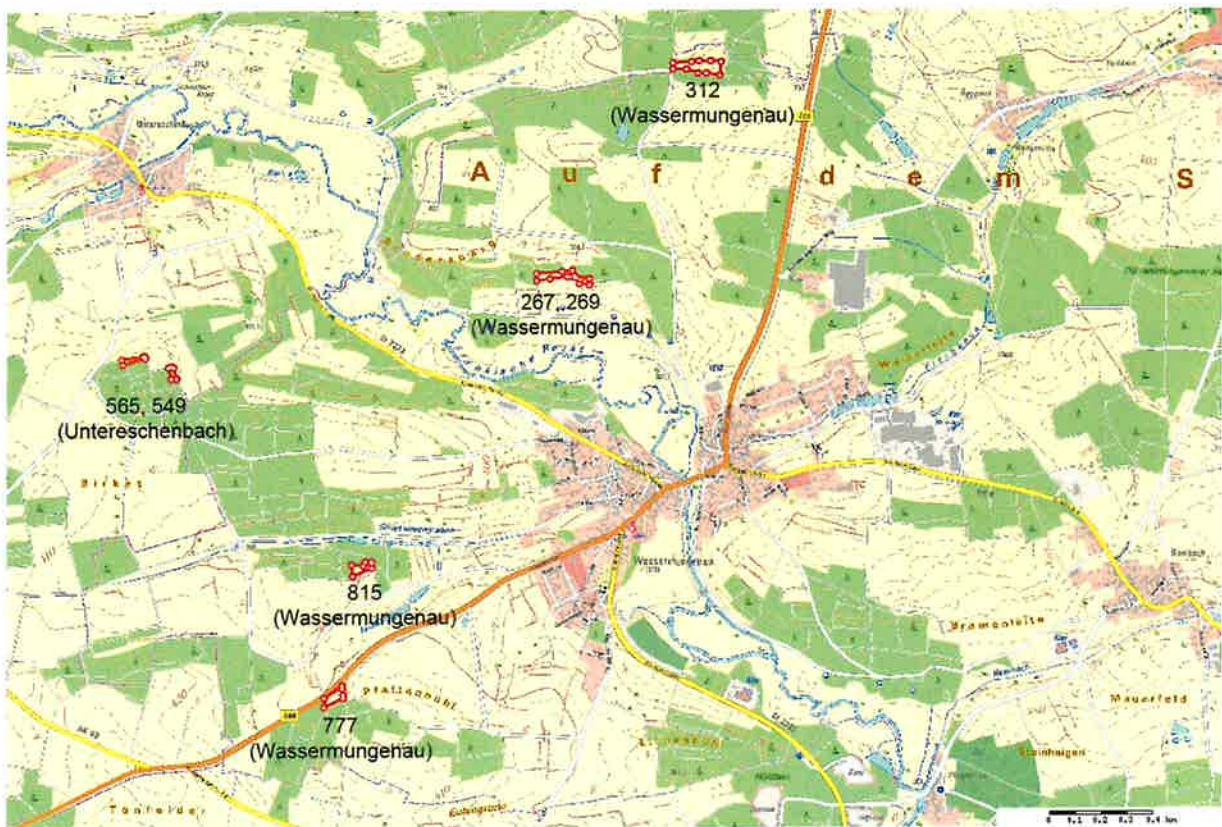


Abb. 11: Lage der Aufforstungsflächen



**Abb. 12: Fl.Nr. 267, Gemarkung Wassermungenau (3.738 m<sup>2</sup> Aufforstung)**



**Abb. 13: Fl.Nr. 312, Gemarkung Wassermungenau (7.300 m<sup>2</sup> Aufforstung)**





**Abb. 14: Fl.Nr. 815 (neu 1206), Gem. Wassermungenau (2.500 m<sup>2</sup> Aufforstung)**



**Abb. 15: Fl.Nr. 269 (neu 1112), Gemarkung Wassermungenau (1.100 m<sup>2</sup> Aufforstung)**



Abb. 16: Fl.Nr. 777 (neu 1407), Gemarkung Wassermungenau (3.000 m<sup>2</sup> Aufforstung)



Abb. 17: Fl.Nr. 549, Gemarkung Untereschenbach (897 m<sup>2</sup> Aufforstung)



**Abb. 18: Fl.Nr. 565, Gemarkung Untereschenbach (1.434 m<sup>2</sup> Aufforstung)**

**Tabelle 4: Aufforstungsflächen**

Flurnummer (neue Flurnummer), Gemarkung	Aufforstungsfläche in m <sup>2</sup>	Anrechenbarere Ausgleichsfläche in m <sup>2</sup> (70%)
267, Wassermungenau	3.738	2.617
312, Wassermungenau	7.300	5.110
815 (1206), Wassermungenau	2.500	1.750
269 (1112), Wassermungenau	1.100	770
777 (1407), Wassermungenau	3.000	2.100
549, Untereschenbach	897	628
565, Untereschenbach	1.434	1.004
<b>Gesamt</b>	<b>19.969</b>	<b>13.978</b>

Die restlichen 2.914,0 m<sup>2</sup> werden auf der städtischen Ökokontofläche der Stadt Abenberg mit der Flur-Nr. 676, Gemarkung Abenberg nachgewiesen. Die 0,42 ha große ehemals mit Kiefern bestockte Weiherfläche wurde 2006 freigestellt, ein Feuchtbiotop hergestellt und mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt. Die Einbuchung als Ökokontofläche erfolgte 2009. Die Fläche wurde vollständig der Firma Henglein übertragen und 2.914,0 m<sup>2</sup> dem Bebauungsplan Nr. 11 zugeordnet. Somit stehen der Firma Henglein für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft noch 1.286,0 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das LfU zu melden.

**Tabelle 5: Übersicht Ausgleichsflächen**

Ausgleich	Fläche in m <sup>2</sup>
Innerhalb des Bebauungsplanes	13.797,0
Aufforstungsflächen (Ökokonto der Firma Henglein)	13.978,0
Weierfläche (Flur-Nr. 676, Gemarkung Abenberg)	2.914,0
<b>Gesamt</b>	<b>30.689,0</b>

**7 AUFSTELLUNGSVERMERK**

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 05.06.14



Lucia Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitektin/ Stadtplanerin

Stadt Abenberg

Abenberg, den 27. MAI 2014

Herr Werner Bäuerlein 1. Bürgermeister

geändert: .....